



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Wartenberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wartenberg vom 21.11.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 21.11.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Wartenberg folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Wartenberg vom 21.11.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
(1) Für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle beträgt die Gebühr	86,00 €	95,00 €	105,00 €
(2) Benutzung der Leichenhalle je angefangener Tag	24,00 €	26,00 €	29,00 €
(3) Für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt die Gebühr	64,00 €	70,00 €	77,00 €
(4) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	36,00 €	40,00 €	44,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr			
1) in einer Reihengrabstätte / Rasenreihengrabstätte	558,00 €	614,00 €	675,00 €
2) in einer Doppelgrabstätte / Rasendoppelgrabstätte	760,00 €	836,00 €	919,00 €
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr			
1) in einer Reihengrabstätte	283,00 €	312,00 €	344,00 €
2) in einer Doppelgrabstätte	379,00 €	417,00 €	459,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden, für das Ausheben und Schließen eines Grabes, folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
--	-------------------------	-------------------------	-------------------------

Für die Beisetzung:

- | | | | |
|--|----------|----------|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 288,00 € | 317,00 € | 348,00 € |
| b) in einer Urnendoppelgrabstätte
(je Urne) | 288,00 € | 317,00 € | 348,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 288,00 € | 317,00 € | 348,00 € |
| d) in einer Baumgrabstätte | 600,00 € | 660,00 € | 726,00 € |
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gegen eine Gebühr von 100,00 €.

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Wartenberg:

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
--	-------------------------	-------------------------	-------------------------

- | | | | |
|--|----------|----------|----------|
| (1) a) Genehmigung zur Umbettung einer Leiche | 180,00 € | 198,00 € | 218,00 € |
| b) Gebühr für die Pflege der freien Grabstelle
je Jahr | 54,00 € | 59,00 € | 65,00 € |
| c) Gebühr für die Pflege der freien Urnen-
grabstelle je Jahr | 18,00 € | 20,00 € | 22,00 € |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 80 % der vorstehenden Sätze.

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
(3) Für die Umbettung einer Aschenurne			
a) innerhalb desselben Friedhofs	324,00 €	356,00 €	392,00 €
b) nach einem anderen Friedhof			
1) innerhalb der Gemeinde	360,00 €	396,00 €	436,00 €
2) in eine andere Gemeinde	420,00 €	462,00 €	508,00 €

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Rasenreihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	312,00 €	344,00 €	378,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	312,00 €	344,00 €	378,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben	312,00 €	344,00 €	378,00 €
(3) Für die Überlassung einer Rasenreihengrabstätte	312,00 €	344,00 €	378,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten, Rasendoppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
a) für eine Grabstelle	780,00 €	858,00 €	944,00 €
b) für eine weitere Grabstelle	780,00 €	858,00 €	944,00 €

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
(2) Für die Überlassung einer Rasendoppelgrabstätte			
a) für eine Grabstelle	780,00 €	858,00 €	944,00 €
b) für eine weitere Grabstelle	780,00 €	858,00 €	944,00 €
(3) Für die Überlassung einer Urnendoppelgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben:	156,00 €	172,00 €	189,00 €
(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte, Rasendoppelgrabstätte bzw. Urnendoppelgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:			

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
a) bei Doppelgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	25,00 €	28,00 €	31,00 €
b) bei Rasendoppelgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	54,00 €	59,00 €	65,00 €
c) bei Urnendoppelgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	25,00 €	28,00 €	31,00 €

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte für 25 Jahre und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
Für eine Baumgrabstätte mit bis zu 10 Urnen je Grabstätte:	312,00 €	344,00 €	378,00 €

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
(3) Die Gebühr für das Namensschild an der Baumgrabstätte beträgt (inkl. Montage):	144,00 €	158,00 €	174,00 €

§ 11 Rasengrabstätten

Für die Herstellung des Grabsteinsockels und Pflege werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
a) Rasenreihengrab	960,00 €	1.056,00 €	1.162,00 €
b) Rasendoppelgrab	1.920,00 €	2.112,00 €	2.323,00 €

§ 12 Grabeinfassung

Für die Grabeinfassung werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
a) Reihengrab	564,00 €	620,00 €	682,00 €
b) Doppelgrab	960,00 €	1.056,00 €	1.162,00 €
c) Urnengrab	264,00 €	290,00 €	319,00 €

§ 13 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen:

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
1) bei Reihengrabstätten	216,00 €	238,00 €	261,00 €
2) bei Doppelgrabstätten	432,00 €	476,00 €	522,00 €
3) bei Rasenreihengrabstätten	78,00 €	86,00 €	94,00 €
4) bei Rasendoppelgrabstätten	156,00 €	172,00 €	188,00 €

- b) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen einschl. der Beseitigung von Aschenresten:

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
1) bei Urnengrabstellen	150,00 €	165,00 €	182,00 €
2) bei Urnendoppelgrabstellen	204,00 €	224,00 €	247,00 €
c) Für die Beseitigung von Aschenresten aus Reihen-, Doppel-, Rasenreihen-, Rasendoppel- sowie Baumgrabstätten	72,00 €	79,00 €	87,00 €
d) Die Gebühr für die Entfernung des Erdhügels beträgt:	48,00 €	53,00 €	58,00 €
e) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.			

§ 14

Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen

Für die Genehmigung von Grabmalen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
a) Grabmale auf Reihengräbern / Rasenreihengräbern	30,00 €	33,00 €	36,00 €
b) Grabmale auf Doppelgräbern / Rasendoppelgräbern	30,00 €	33,00 €	36,00 €
c) Grabmale auf Urnengräbern	30,00 €	33,00 €	36,00 €

§ 15

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Wartenberg folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung):

	Gebühr ab 01.01.2014	Gebühr ab 01.01.2015	Gebühr ab 01.01.2016
1) einmalig	18,00 €	20,00 €	22,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	30,00 €	33,00 €	36,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	60,00 €	66,00 €	72,00 €

- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) nach Zeitaufwand entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Verwaltungskostensatzung.

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Wartenberg, den 22.11.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wartenberg

.....
Manfred Dickel
Bürgermeister

(Siegel)